

Grenzjagdabkommen

Die Jagdgesellschaft

Revier A (Revier Nr. xy)

und

die Jagdgesellschaft

Revier B (Revier Nr. xy)

schliessen gestützt auf § 15 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV, SAR.933.211) folgende Vereinbarung ab:

1. Eine Bejagung über die gemeinsame Reviergrenze hinaus ist für Rothirsche, Wildschweine und Dachse bis 100 m in das benachbarte Revier hinein erlaubt.
2. Der Schütze meldet dem Aktuar / dem Obmann / einem Jagdaufseher / einem Jagdberechtigten des Nachbarreviers seine grenzüberschreitende Jagd innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Jagd.
3. Das erlegte Wildtier gehört der Jagdgesellschaft, auf deren Reviergebiet es erlegt wurde.
4. Die jagdstatistische Erfassung erfolgt in jenem Revier, in dem es erlegt wurde.
5. Dieses Grenzjagdabkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.
6. Es kann jederzeit von einer der beiden Parteien ohne Angabe von Gründen innert Monatsfrist gekündigt werden.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Für die Jagdgesellschaft

Für die Jagdgesellschaft

Revier-Nr.:

Revier-Nr.:

Der Präsident:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Aktuar: